



Vereinsstatuten

Verein KITA Diessenhofen

Inhalt:

1. Allgemeines

- 1.1. Name & Sitz
- 1.2. Zweck

2. Mitglieder

- 2.1. Mitgliedschaft
- 2.2. Vereinsmitglieder
 - 2.2.1. Einzelmitglieder
 - 2.2.2. Familienmitglieder (obligatorisch)
 - 2.2.3. Passivmitglieder
- 2.3. Mitgliederbeitrag
- 2.4. Verlust der Mitgliedschaft

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

4. Organisation

- 4.1. Vereinsorgane
- 4.2. Mitgliederversammlung
- 4.3. Vorstand
- 4.4. Statute
- 4.5. Kompetenzen & Organisation des Vorstands
- 4.6. Beschlussfassung & Zeichnungsrecht
- 4.7. Kontrollstelle

5. Finanzen

- 5.1. Einnahmen
 - 5.1.1. Mitgliederbeiträge
 - 5.1.2. Betreuungstaxen
 - 5.1.3. Schenkungen, Vermächtnisse, Spenden oder andere Zuwendungen von Dritten
 - 5.1.4. Ertragsüberschüsse

6. Haftung

7. Schlussbestimmung

- 7.1. Auflösung des Vereins
- 7.2. Inkrafttreten
- 7.3. Vereins Statuten Änderung

1. Allgemeines

1.1. Name & Sitz

Hinter dem Namen KITA Diessenhofen (nachstehend KITA genannt) steht ein gemeinnütziger, politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Artikel 60ff ZGB mit Sitz in der Gemeinde Diessenhofen/TG.

Der Verein ist Träger der KITA Diessenhofen.

1.2. Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Führung einer Kindertagesstätte in der Region Diessenhofen. Die KITA hat Kindern ab 3 Monaten bis 12 Jahren eine pädagogisch wertvolle, familienergänzende Betreuung während des Tages zu bieten. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und das Vereinskapital sowie ein allfälliger Gewinn werden ausschliesslich für den Betrieb der KITA eingesetzt. Die KITA steht allen Kindern offen. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession oder Nationalität.

2. Mitglieder

2.1. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen.

Eltern der betreuten Kinder sind während der Vertragsdauer automatisch Mitglieder (Familienmitglied) des Vereins. Die Mitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss in den Verein aufgenommen. Jedes neu eintretende Familienmitglied erhält die Statuten und das Reglement. Die Mitgliedschaft wird durch das Bezahlen des Mitgliederbeitrages definitiv erworben

2.2. Vereinsmitglieder

Die Vereinsmitglieder bestehen aus Einzelmitglieder, Familienmitglieder oder Passivmitglieder

2.2.1. Einzelmitglieder

Einzelmitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen will.

2.2.2. Familienmitglieder

Sind die Familien, deren Kinder in der KITA Diessenhofen während der Vertragsdauer betreut werden.

2.2.3. Passivmitglieder

Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein unterstützen will.

2.3. Mitgliederbeitrag

Er kann vom Vorstand in begründeten Fällen erlassen werden.

2.4. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlichen Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist jederzeit möglich. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr, noch auf das Vermögen des Vereins. Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich Vereins-schädigend verhält, kann vom Vorstand oder Zwei-Drittel-Mehrheit von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Für Eltern, deren Kind/Kinder die KITA besuchen, erlöscht die Mitgliedschaft gleichsam mit der Kündigung des Betreuungsvertrags. Auf ausdrücklichen Wunsch können die Eltern jedoch Einzel- oder Passivmitglied bleiben.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Einzel- und Familienmitglieder haben uneingeschränktes Stimm- und Wahlrecht an den Mitgliederversammlungen, sowie das Recht Anträge zu stellen.

Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, sie dürfen aber an der Mitgliederversammlung teilnehmen und auch Anträge stellen.

Einzelmitglieder, Passivmitglieder und Familienmitglieder bezahlen unterschiedliche Mitgliederbeiträge welche von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt werden. Die Mitglieder sollen sich tatkräftig für die Interessen des Vereins einsetzen.

4. Organisation

4.1. Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- Mitgliederversammlung (GV)
- Vorstand
- Revisoren

4.2. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie fällt alle Grundsatzentscheide. Sie hat folgende Befugnisse:

- Festlegung der Mitgliederbeiträge, jeweils zu Beginn des neuen Kalenderjahres
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Revisors
- Genehmigung des Protokolls der vorgängigen Jahresversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- Beschlussfassung über alle auf der Traktandenliste stehenden Anträge und Geschäfte
- Beschlussfassung über die Statuten, deren Änderungen sowie über die Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt und muss vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich angekündigt werden.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Durchführung der Versammlung einzureichen.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ausserdem muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Statutenänderungen und Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

4.3. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die KITA Leiterin nimmt mit beratender Stimme an der GV teil.

Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich.

Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzperson zu ernennen, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiv angefallenen Spesen und Barauslagen.

Die Vorstandsmitglieder sind von Amtes wegen Vereinsmitglieder und während ihrer Amtszeit von der Mitgliederbeitragspflicht befreit.

4.4. Statuten

Statuten Änderung können nur an einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Sie bedürfen eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dabei muss die Anzahl der anwesenden Mitglieder mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder betragen.

4.5. Kompetenzen und Organisation des Vorstandes

Dem Vorstand ist die finanzielle und administrative Führung des Vereins und deren im Punkt „1.2.Zweck“ Institution übertragen. Im Weiteren vertritt er den Verein nach Aussen. Seine Kompetenzen kann der Vorstand an die KITA Leiterin übertragen. Die Vereinsversammlung wählt die Vorstandsmitglieder. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand erledigt insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausarbeitung des Betriebsreglements der KITA (Festsetzung der Betreuungstarife, Anmeldegebühren, Budget etc.)
- Erlass der Elternvereinbarungen
- Abschlüsse von Verträgen (Arbeitsvertrag der KITA-Leitung, Mietverträge etc.)
- Aufsicht über die KITA und der KITA Leiterin
- Vorbereitung von Geschäften der Mitgliederversammlung und deren Vollzug
- Fragen des Personalwesens
- Das Zeichnungsrecht wird von zwei Vorstandsmitgliedern kollektiv und vom Rechnungsführer/der Rechnungsführerin allein ausgeführt

Die Zuständigkeit der Vorstandsmitglieder ist in Ressorts geregelt.

- Präsident
- Aktuarin
- Pädagogik

Der KITA obliegt die Betreuung der ihr anvertrauten Kinder, gemäss dem Betriebsreglement. Die personelle Zusammensetzung ist im Betriebsreglement der KITA Diessenhofen festgelegt und entspricht den kantonalen Vorschriften. Das Betriebsreglement der KITA Diessenhofen ist integrierter Bestandteil der Vereinsstatuten.

4.6. Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

4.7. Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt ein bis zwei Mitglieder der Kontrollstelle, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Ihre Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung des Vorstandes zu prüfen und hierüber, wie auch über das Vereinsvermögen, der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit diesen Aufgaben auch eine Revisions- oder Treuhandgesellschaft beauftragen. Mitglieder des Vorstandes sind nicht als Mitglieder der Kontrollstelle wählbar.

5. Finanzen

5.1. Einnahmen

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- Mitgliederbeiträge
- Betreuungsbeiträge der Eltern
- Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden Diessenhofen und Basadingen/Schlattingen
- Schenkungen, Vermächtnisse, Spenden oder andere Zuwendungen von Dritten
- Ertragsüberschüsse aus Vorhaben und Aktivitäten im Rahmen des Vereinszwecks sowie des Vereinsvermögen

Vereins- und Rechnungsjahr beginnen am 01. Januar und enden am 31. Dezember des laufenden Jahres. Eine Ausnahme bildet das erste Betriebsjahr. Vereins und Rechnungsjahr beginnen ab Datum des Inkrafttretens des Vereins und enden am 31. Dezember 2015.

5.1.1. Mitgliederbeiträge pro Schuljahr

Die nachfolgend aufgelisteten Mitgliederbeiträge werden jeweils auf den 30. September des laufenden Jahres fällig.

Einzelmitgliederbeitrag:	40.- CHF
Familienmitgliederbeitrag:	40.- CHF
Passivmitgliederbeitrag:	20.- CHF

5.1.2. Betreuungsbeiträge der Eltern

Gemäss Betriebsreglement der KITA Diessenhofen.

5.1.3. Schenkungen, Vermächtnisse, Spenden oder andere Zuwendungen von Dritten

Gemäss regulären gesetzlichen Bestimmungen

5.1.4. Ertragsüberschüsse

Gemäss Schlussrechnung von Vereinsaktivitäten und gemäss der Jahresrechnung.

6. Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Schlussbestimmung

7.1. Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitglieder aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig. Dabei muss die Anzahl der anwesenden Mitglieder mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder betragen. Danach fällt das Vermögen einer sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Institution zu, welches sich mit der familienergänzenden Kinderbetreuung befasst. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Genaueres wird die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes entscheiden.

7.2. Inkrafttreten

Die vorliegenden Bestimmungen treten nach ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung sofort in Kraft.

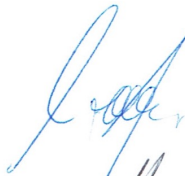
7.3. Vereins Statuten Änderung

Die Vereinsstatuten wurden im Januar 2015 von den Mitgliedern angenommen.

Diessenhofen,

21. Januar 2015

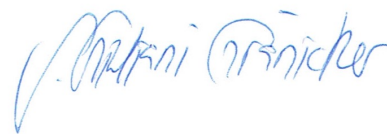
Präsident: Armin Jungi



Tagespräsident: Hannes Weilenmann



Aktuarin: Sonia Giuliani Gränicher



Pädagogik: Ursula Weilenmann

